

Merkblatt für Empfänger/innen von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Allgemeines:

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an uns gewandt. Ihr Name ist nur den zuständigen Behörden bekannt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes unterstehen der Schweigepflicht.

Gesetzliche Grundlage:

Wenn die Hilfestellung von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist, so haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe. Die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist in der Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Luzern geregelt. Die Bemessung der Sozialhilfe richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) und den Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Malters.

Rechte:

- Die Tatsache, dass Sie Sozialhilfe beziehen, schränkt Ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein.
- Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung und das Recht, sich zum Sachverhalt zu äussern.
- Für Sie wird ein Unterstützungsantrag bearbeitet. Die Behandlung des Gesuches darf nicht über die Gebühr verzögert werden.
- Sie haben das Recht, jederzeit von der zuständigen Person einen schriftlichen Entscheid zu verlangen. Gegen diesen Entscheid können Sie innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Gemeinderat Malters schriftliche Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
- Die gewährte Hilfe soll Sie in den Stand versetzen, eine Notlage abzuwenden oder Ihre Situation selbständig zu verbessern oder zu stabilisieren.

Pflichten:

Sie sind verpflichtet, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos darzulegen und über die Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Steuerunterlagen, Bankkontoauszügen, Verfügungen von Sozialversicherungen etc. gewährt werden. Auch die Anschaffung von Fahrzeugen oder anderen Wertgegenstände muss immer gemeldet werden. Ebenso müssen Abwesenheiten (Ferien) unaufgefordert gemeldet werden. Leben Sie in familienähnlichen Gemeinschaften zusammen (z.B. Konkubinat, mit Partner/in, Geschwistern, Kolleg/in etc.), so haben sich diese an den Lebensunterhaltskosten anteilmässig zu beteiligen. Die zuständigen Organe der Sozialhilfe sind nach Absprache mit Ihnen berechtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Sie haben bei der Abklärung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse mitzuwirken. Darüber hinaus haben Sie sämtliche Veränderungen bezüglich Ihrer finanziellen und persönlichen Verhältnisse umgehend dem Sozialamt zu melden. Sämtliche Einnahmen (Lohn, IPV-Vergütungen, Renten aller Art, Alimente, Verkäufe aller Art, Geldgeschenke, Rückerstattungen usw.) sind dem Sozialamt Malters sofort und vollständig zu melden. Das Sozialamt Malters kann den Sozialinspektor beauftragen, Ihre uns gegenüber gemachten Angaben zu überprüfen sowie ergänzende Auskünfte zu verlangen. Da mit der Einsetzung des Sozialinspektors die Verhinderung und Reduktion von möglichen Missbräuchen, die

Stärkung des Vertrauens ins soziale Sicherungssystem und die Stärkung des Beratungsangebotes angestrebt wird, bitten wir Sie, den Sozialinspektor und das Sozialamt bei seiner Kontrolltätigkeit zu unterstützen. Nur wenn im Rahmen der Prüfungstätigkeit des Sozialinspektors Unregelmässigkeiten festgestellt werden, müssen Sie umgehend zu einem Gespräch mit der/dem für Sie zuständigen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter erscheinen. Sie sind verpflichtet, alles in Ihrer Kraft Stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben.

Leistungen Dritter gehen der Sozialhilfe vor. Dies sind insbesondere Leistungen aus Sozialversicherungen (AHV, EL, IV, SUVA, Krankentaggelder, Arbeitslosentaggelder, Renten aller Art etc.), freiwillige Leistungen Dritter, Schadenersatzansprüche, Stipendien, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge etc. Diese sind bis zur Höhe der Sozialhilfeleistungen abzutreten.

Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH):

Der Auszahlungsmodus wird vom Sozialamt festgelegt. Es werden **keine** Vorschüsse ausbezahlt.

Verwandtenunterstützung:

Wird Sozialhilfe bezogen, ist das Sozialamt berechtigt, eine Beitragsleistung von Verwandten geltend zu machen. Dabei werden die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Verwandten berücksichtigt (ZGB Art. 328).

Kürzung von Unterstützungsleistungen:

Die Sozialhilfeorgane haben das Recht, Leistungskürzungen zu prüfen, wenn die unterstützte Person ihren Pflichten nicht nachkommt. Das Nichtbefolgen von Weisungen und Auflagen des Sozialamtes sowie anderer Amtsstellen kann die Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach sich ziehen. Leistungskürzungen werden schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet und sind begründet.

Unrechtmässiger Bezug von Sozialleistungen:

Wer dem Sozialamt Malters Informationen ganz oder teilweise vorenthält, oder unrichtige Angaben macht, um in den Bezug von Unterstützungsleistungen zu kommen, macht sich strafbar und kann strafrechtlich verfolgt werden. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist zurückzuerstatten. Darüber hinaus können im Falle von unrechtmässigen Leistungsbezügen die künftigen Leistungen gekürzt werden oder sogar eingestellt werden.

Rückerstattung:

Wirtschaftliche Sozialhilfe wird aus Steuergeldern finanziert. Bei Vermögenszuwachs wie z.B. rückwirkend ausbezahlte Versicherungsleistungen, Erbschaft, Lottogewinn, höheres Einkommen usw. sind Sie verpflichtet, die Sozialhilfe zurückzuerstatten (Verjährungsfrist 10 Jahre).

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass Sie dieses Merkblatt gelesen und verstanden haben, dass Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert wurden und eine Kopie des vorliegenden Merkblattes erhalten haben.

Eingesehen am:

Unterschrift der Bezüger/in
oder gesetzliche Vertretung

Unterschrift Ehegatte/Ehegattin

Was ist im Grundbedarf inbegriffen?

Diese Auflistung soll Ihnen einen Anhaltspunkt geben, was in der monatlichen Pauschale enthalten resp. nicht enthalten ist. Die Aufzählung ist nicht abschliessend

Folgende Ausgaben sind **inbegriffen**:

- Nahrungsmittel, Getränke, Raucherwaren
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel usw.)
- Kleider, Schuhe
- Strom/Gas (sofern es sich nicht um Heizkosten handelt)
- Auslagen für den Haushalt, kleine Haushaltgegenstände
- selbstgekaufte Medikamente (nicht kassenpflichtige)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo/Passepartout / Auslagen Velo und Mofa
- Gebühren für Telefon (Swisscom), Radio/TV (Serafe)
- Gebühren für Kabelfernsehen (z.B. Cablecom und andere, siehe unter B.3.4)
- Zeitungen, Bücher
- Gewerkschaftsbeiträge
- Vereinsbeiträge für Freizeitbeschäftigung
- Freizeitbeschäftigungen
- Haustierhaltung (auch Rechnungen des Tierarztes)
- Gebühren für Ausweise
- Kehrrechtgebühren

Folgende Ausgaben sind **nicht inbegriffen**:

- Wohnungsmiete
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkasse
- Brillenkosten
- Zahnarztkosten - nur gemäss Kostenvoranschlag
- Auslagen für Stellensuche
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen
- Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen
- Musikschule
- obligatorische Schullager
- sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushalthilfen und Mobiliaranschaffungen etc.)

Es ist bei der Budgetierung unerlässlich, dass Sie jeden Monat Rückstellungen für die Bezahlung periodischer Rechnungen wie Strom, Fernsehanschluss, Telefon / Handy oder Internet bilden.